

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 1. Februar 2024

Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. Wenn Sie auf kariertem Papier schreiben, lassen Sie bitte immer zumindest eine Zeile frei. **Begründen** Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die **anzuwendenden Gesetzesstellen**.

→ 156/1 + Quali
I.
Christian (C) geht es mit seinem Einzelunternehmen wirtschaftlich nicht gut. Er ist zwar noch nicht zahlungsunfähig, aber es drohen einige recht hohe Schadenersatzforderungen. Damit seine Familie für den Fall der Insolvenz abgesichert ist, lässt C ein **Veräußerungs- und Belastungsverbot** auf einer ihm allein gehörenden, bisher unbelasteten Liegenschaft im Grundbuch eintragen, um zu verhindern, dass seine **potentiellen Gläubiger zur Befriedigung ihrer Ansprüche darauf greifen können**. Auf dem Heimweg nach einem dieses Vorhaben abschließenden Termin rollt dem **korrekt fahrenden C** plötzlich ein **Kinderwagen**, von links aus einer abschüssigen Quergasse kommend, vor das Auto. C kann nicht mehr bremsen und **stößt den Kinderwagen um**. Das Baby wird aus dem Wagen geschleudert und stirbt unmittelbar nach dem Unfall. Nachdem C die **Aussichtslosigkeit seiner Hilfeleistungsversuche festgestellt hat**, ruft er mittels Mobiltelefon die Polizei, geht aber die Gasse hinauf, um auf eigene Faust zu klären, wie es zu dem Unfall kommen konnte.

80/1 ob. 22
Da hört er nur etwas unterdrückte Hilfeschreie und sieht in einer Hauseinfahrt einen Mann (Martin [M]), der offenbar gerade dabei ist, eine Frau (Helga [H]) mit Gewalt zum Beischlaf zu zwingen. C stürzt sich auf M und reißt ihn vom Opfer herunter. Dabei zerreißt – wie von C durchaus erwartet – das Hemd, das M trägt. C möchte M auch festhalten, um ihn der Polizei zu übergeben. M versucht zu fliehen; in dem sich daraus ergebenden Gerangel erleidet M eine blutende Platzwunde über dem Auge. Letztlich gelingt es M, sich mit einem heftigen Stoß gegen C loszureißen. C kommt dadurch zu Sturz und bricht sich dabei den Daumen der rechten Hand. Bei der Flucht wäre M fast über Hs Tasche gestolpert, die am Tatort am Boden lag. M nimmt sie in der Erwartung mit, darin Geld zu finden.

15/1 20/1 nach Sud. vollendet
nach C. versucht mangels Penetration
unbeend
Kurz darauf ist die Polizei am Tatort. Im Zuge der Ermittlungen stellt sich heraus, dass C gerade rechtzeitig zum Tatort gekommen ist. Es kam zwar bereits zu einer **Berührung der Geschlechtsteile**, die **Penetration wurde aber durch Cs Eingreifen verhindert**. In Hs Tasche befanden sich **knapp 100 Euro und mehrere Ausweise**. Da M sich auf H gestürzt hat, konnte H ihren Kinderwagen nicht halten, weshalb er die Straße herunterrollte. Auf Grund der Täterbeschreibung kann M letztlich wenige Tage nach der Tat **ausgeforscht werden**. M gibt zu, das **Geld behalten zu haben**, den Rest hat er – wie geplant – in einer **Mülltonne entsorgt**. Weder Tasche noch Ausweise werden je wiedergefunden.

Wenig später geht C in Konkurs; da die Gläubiger wegen des Belastungsverbots nicht auf die Liegenschaft greifen können, erleiden sie – wie von Anfang an befürchtet – einen **Befriedigungsausfall in der Höhe von 350.000 Euro**.

Im Strafverfahren gegen C wird festgestellt, dass er den Konkurs **leicht fahrlässig**, auch durch falsche Einschätzung inflationsbedingter Änderungen, verursacht hat.

1. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von C und M! (ca 45,61%)

keine Krieche

II.

Die NK-GmbH ist Eigentümerin eines Wohnhauses in Wien Favoriten. Um den Schneeräumpflichten nachzukommen, hat der Geschäftsführer der GmbH Norbert (N) den Sohn einer Bekannten, Harald (H), **beauftragt, bei Schneefall die Räumung des Gehsteiges vorzunehmen**. N war aufgrund der Schilderungen seiner Bekannten **durchaus bewusst, dass H nicht sehr zuverlässig ist**. Das wirkt sich tatsächlich auch aus: H kümmert sich trotz dichten Schneefalls nicht um den Gehsteig, aufgrund des sich bildenden Glatteises kommt der 80-jährige Alexander (A) zu Sturz und erleidet einen Oberschenkelhalsbruch.

2. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von H, N und der NK-GmbH! (ca 10,52%)

3. Frage: Kann das Strafverfahren gegen alle Beteiligten gemeinsam geführt werden? Wer ist sachlich und örtlich zuständig? (ca 3,5%)

Die Hauptverhandlung wird tatsächlich gemeinsam geführt. Auch wird das Urteil sowohl gegen die natürliche Person als auch gegen die GmbH auf Basis des oben genannten Sachverhaltes gemeinsam und gleichzeitig gefällt sowie später auch gemeinsam ausgefertigt.

4. Frage: Ist diese Vorgangsweise korrekt? (ca 1,75%)

H wird wegen dieses Geschehens, aber auch wegen weiterer Taten zu einer 10-monatigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Als er die Aufforderung zum Haftantritt erhält, bittet er seinen Zwillingenbruder Erich (E), unter Verwendung von Hs Ausweis die Haftstrafe anzutreten. Da E seinem Zwillingenbruder einen großen Gefallen schuldet, tut er dies. Die Täuschung gelingt. Drei Monate nach dem Strafantritt fällt dieses Manöver bei einer Verkehrskontrolle des H aber auf.

5. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von H und E! (ca 8,77%)

588 146

H + E

III.

Der 17-jährige, in Wiener Neustadt wohnhafte Friedrich (F) hat durch einen Einbruchsdiebstahl in einer Nobelvilla in Wien Hietzing eine Beute in der Höhe von 80.000 Euro erzielt. In der Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Wien wird auch der Bruder von F vernommen, dessen Aussage sich belastend für F auswirkt. Auf die Familienangehörigkeit wird im Verfahren in keiner Weise eingegangen. Das Opfer ist zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung auf Urlaub in Tirol. Daher wird seine vor der Kriminalpolizei erfolgte Aussage verlesen. Fs Verteidiger beantragt die Ausforschung aller zum angenommenen abendlichen Tatzeitpunkt im Cineplexx Kino Wiener Neustadt anwesenden Personen zum Beweis dafür, dass sein Mandant zu diesem Zeitpunkt im Kino war. Dem Antrag wird nicht Folge gegeben. Im Verfahren stellt sich heraus, dass F während des Einbruchsdiebstahls auch eine Kreditkarte mitgenommen hat, ohne dass in weiterer Folge im Verfahren näher darauf eingegangen wird. Auf Basis der Beweise wird F wegen des Einbruchsdiebstahls und wegen der Mitnahme der Kreditkarte zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, wobei ihm 24 Monate bedingt nachgesehen werden. F ist die Strafe zu streng und er beauftragt Sie, etwas zu unternehmen!

6. Frage: Welches Rechtsmittel mit welcher Begründung (Rechtsmittelgründe) ergreifen Sie? Gehen Sie auch auf allfällige Probleme ein, die man nicht durch ein Rechtsmittel gegen das Urteil erfolgreich aufgreifen kann! (ca 22,8%)

~~Staatbeschwerde~~

~~103~~

IV.

Beantworten Sie folgende Fragen:

7. Frage: Was verstehen Sie unter einer Urteilsangleichung? (ca 1,75%)

8. Otto wurde wegen der Herstellung einer pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 1 StGB (idF vor der Novelle BGBl I 2023/135!) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Frage: Könnte diese Strafe auch in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests vollzogen werden? (ca 1,75%)

9. Frage: Gibt es Rechtsgrundlagen, um von der in einem Tatbestand festgelegten Strafdrohung abzuweichen? (ca 3,5%)

Hinweis zur Beurteilung: Die Prozentangaben bei den Aufgaben und Fragen geben die ungefähre Gewichtung der Aufgaben und Fragen bei der Gesamtbeurteilung wieder. Es wurde zumeist aufgerundet.

15

H

I.		
C:	§ 156 Abs 1 StGB: Wirkliche Verringerung des Vermögens durch das Belastungsverbot; It SV kommt es zu einer Befriedigungsschmälerung. Vorsatz gegeben (2); Wertqualifikation Abs 2 auch subjektiv gegeben (1) Kein § 159 StGB (1)	4P
C:	§ 80 Abs 1 StGB am Kind? Kein sorgfaltswidriges Verhalten	1P
M:	(§ 15), § 201 Abs 1 StGB: Gewalteintritt etc problemlos (1). Fraglich ist die Vollen- dung: Strittig, ob dafür eine Penetration erforderlich ist oder ob das Berühren der Ge- schlechtsorgane genügt (2). Kein Abs 2 Todesqualifikation, da der Tod das Baby be- trifft (1). Haftung nach § 80 Abs 1 StGB; RZ zu bejahen (2).	6P
C:	1. § 125 am Hemd (1); § 105 Abs 1 durch das gewaltvolle Herunterziehen (1). Beides durch Notwehr gerechtfertigt mit Begründung; § 105 auch durch dessen Abs 2 (2). 2. Festhalten: §§ (15), 105 Abs 1 StGB (1) durch § 105 Abs 2 StGB und durch § 80 Abs 2 StPO gerechtfertigt (1). 3. Cut: § 83 Abs 2 StGB (1); durch § 80 Abs 2 StPO (1) und Notwehr gerechtfertigt (1).	4P 2P
M:	§ 84 Abs 1 StGB (1); da C rechtmäßig handelt, kein § 3 StGB (1) <i>weg. Gerangel</i>	3P
M:	§§ 127, 128 Abs 1 Z 1 StGB am Geld; Gewahrsame der H noch vorhanden; H durch Gewalt in Bedrängnis (2); § 135 StGB an Tasche (1); § 229 Abs 1 StGB an Auswei- sen (1) <i>Daumenbruch</i>	2P 4P
II.		
2.	H: § 2, § 88 Abs 4; Garant kraft freiwilliger Pflichtenübernahme, KV an sich schwer (2); Verstoß gegen Räumungspflicht als Sorgfaltswidrigkeit (1) N: § 88 Abs 4: Beschäftigung eines unzuverlässigen Mitarbeiters als Sorgfaltsverstoß NK-GmbH: Tat eines Entscheidungsträgers; Pflichten treffen die GmbH; auch Mitar- beitertat und Organisationsverschulden. Haftung nach § 88 Abs 4 StGB	3P 1P 2P
3.	StA Wien, BG Favoriten (§§ 25, 30, 36); H, N: enger sachlicher Zusammenhang (§§ 26 und 37 StPO); § 15 Abs 1 VbVG	2P
4.	Verstoß gegen § 22 VbVG	
5.	E: § 299 Abs 1 StGB: Teilweiser Vollstreckungsentzug (1), aber Abs 3 (1). § 231 Abs 1 StGB (1)	1P
	H: §§ 12/2, 299 Abs 1 StGB, aber Abs 2 (1); § 231 Abs 2 StGB (1)	3P
III.		
6.	Eigenzuständigkeit des Schöffengerichts nach § 31 Abs 1 Z 6a StPO (1); § 27 Abs 2: Alter irrelevant (1) Nichtigkeitsbeschwerde, weil: Bruder nach § 156 Abs 1 Z 1 StPO verweigerungsberechtigt (1); kein ausdrücklicher Verzicht, daher nach § 159 Abs 3 StPO nichtig (1) daher § 281 Abs 1 Z 3 StPO (1); kein Grund für Verlesung, Verstoß gg § 252 StPO, daher § 281 Abs 1 Z 3 StPO (1); Kreditkarte von der Identität der Tat erfasst (Lebenssachverhalt Einbruch), aber keine Belehrung, daher Verstoß gegen das Überraschungsverbot (2), daher § 281 Abs 1 Z 8 StPO (1); Überschreitung der Strafbefugnis wegen § 5 Z 4 JGG, daher § 281 Abs 1 Z 11 I. Fall StPO (1). Örtliche Unzuständigkeit nur im Einspruch bekämpfbar (1); Kein § 281 Abs 1 Z 4 StPO, weil Erkundungsbeweis vgl § 55 StPO (2) f. (1)	2P 8P
IV.		
7.	Bei Abweichung der Urteilsausfertigung vom Spruch des verkündeten Urteils erfolgt die Angleichung in sinngemäßer Anwendung des § 270 Abs 3 StPO	3P
8.	Ausschluss nach § 156c Abs 1a StVG	
9.	Ja: §§ 39, 39a, 313 StGB, §§ 5, 19 JGG, §§ 41, 41a StGB	1P
Gesamt:		
Notenschlüssel		
Sehr Gut		
Gut	50-57	
Befriedigend	43-49	1P
Genügend	36-42	2P
Nicht Genügend	29-35	
	0-28	57P